

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine für Aufwendungen im Hochleistungssport Mannschaftssportarten Stand 01.06.2016

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinien soll die Vorbereitung und Teilnahme von gemeinnützigen Hamburger Sportvereinen mit ihren Amateurmansschaften an

- auswärtigen nationalen Bundesligawettkämpfen,
- Endkämpfen um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft nach vorheriger Qualifikation,
- internationalen Wettbewerben der Landesmeister sowie
- internationalen Wettbewerben der Pokalsieger fördern und die betroffenen Sportvereine teilweise von den ihnen entstandenen Aufwendungen in diesem Zusammenhang entlasten.

Der Hamburger Sportbund (HSB) und die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch das Sportamt, verfolgen mit dieser Förderung die Zielsetzung, die Motivation der Aktiven sowie die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Hamburger Bürgerinnen und Bürgern zu stärken und einen Beitrag zur positiven Außendarstellung der Sportstadt Hamburg durch das Auftreten Hamburger Mannschaften in nationalen und internationalen Begegnungen zu leisten.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Zuwendungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Es besteht ausdrücklich kein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung.

Voraussetzungen für die Auszahlung von Förderbeträgen sind die Anerkennung dieser Richtlinien und die Beachtung der Bestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind Sportvereine, die

- als gemeinnützig anerkannt sind,
- Ihren offiziellen Vereinssitz in Hamburg haben,
- dem Hamburger Sportbund (HSB) als ordentliches Mitglied seit mindestens zwei Jahren angehören,
- mindestens 50 Mitglieder haben,
- mindestens 10 % Kinder und Jugendliche, bezogen auf die Vereinsmitglieder, nachweisen,
- einen monatlichen Mindestbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Höhe von 3,00 € und für Erwachsene ab 18 Jahre von 7,50 €,
- Mitglied in einem HSB-Landesfachverband und entsprechendem Spitzenfachverband im Sinne der Aufnahme Richtlinien des DOSB (§ 4, Abs. 2) sind.

Der HSB/Landesausschuss Leistungssportentwicklung (LA-L) kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den genannten Kriterien zulassen.

3. Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse zu den Fahrtkosten der jeweiligen Mannschaften gewährt.

Die Förderung kommt dabei ausdrücklich nur für Mannschaften des Amateursports in Betracht.

Eine Förderung für Mannschaften in besonderen Altersklassen, wie etwa Jugend- oder Juniorenmannschaften, Altherren oder dgl. ist im Rahmen dieser Richtlinien nicht vorgesehen.

3.2

Die Besetzung von Mannschaftsbooten (im Kanu, Rudern oder Segeln), Staffeln, Doppel, Paare oder ähnliche Startgemeinschaften sind grundsätzlich nicht als Mannschaften im Sinne dieser Richtlinien anzusehen (s. Förderung Einzelsportarten).

3.3

Gefördert werden nur **Mannschaften in den Sportarten der Fördergruppen A, B, C, oder D gemäß Sportartenklassifizierung des Landesausschuss für Leistungssportentwicklung LA-L.**

Mit der **Fördergruppe D** sollen die Sportarten gefördert werden, die nicht im offiziellen Programm der nächsten Olympischen Spiele stehen. Dabei werden nur Mannschaften gefördert, die in der jüngeren Vergangenheit den 1. Platz bei Deutschen Meisterschaften, oder vergleichbaren Wettkämpfen erreicht haben.

Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet der Landesausschuss Leistungssportentwicklung (LA-L) des Hamburger Sportbundes.

3.4 Allgemeine Förderung auf nationaler Ebene

Bezuschusst werden können Fahrten zu auswärtigen Spiel- bzw. Wettkampforten innerhalb Deutschlands, sofern es sich um offizielle Auswärts-Pflichtspiele in einer

- 1 - 2 gleisigen **1. Bundesliga**
und / oder
- 1 - 2 gleisigen **2. Bundesliga**

handelt. Hierzu zählen auch Spiele oder Wettkämpfe in den sogenannten Play-Off-Runden genannten Ligen sowie Aufstiegsspiele zur ersten Bundesliga.

Spiele oder Wettbewerbe in den jeweiligen nationalen Pokalwettbewerben können dagegen nicht berücksichtigt werden.

3.5 Besondere Förderung auf nationaler Ebene

Bezuschusst werden können weiterhin Fahrten zu auswärtigen Endkämpfen oder Endturnieren um eine offizielle **Deutsche Mannschaftsmeisterschaft** nach vorheriger Qualifikation.

Ebenso zuwendungsfähig sind Fahrten zu einem offiziellen Vergleichswettkampf zwischen dem nationalen Landesmeister und dem nationalen Pokalsieger bzw. dessen Vertreter (sogenannter „Super-Cup“).

Auf- und Abstiegskämpfe, die über die Zugehörigkeit zur 2. Bundesliga entscheiden, werden grundsätzlich nicht gefördert.

3.6 Förderung für internationale Wettkämpfe

Auf internationaler Ebene werden Zuwendungen gewährt für die Teilnahme am jeweiligen Wettbewerb der Landesmeister oder Wettbewerb der Pokalsieger.

Diese Zuwendungen werden zusätzlich zu der maximalen Summe (s. 4.2) gewährt. Die maximale Fördersumme beträgt 5.000 Euro je Spiel, bis zu einem maximalen Förderbetrag von 10.000 Euro.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur teilweisen Deckung der den Vereinen im Zusammenhang mit den Wettkämpfen entstehenden Ausgaben gewährt. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der nachstehenden Bemessungsgrundlagen.

4.2 Umfänge der Zuwendung

4.2.1 Maximaler Förderbetrag

Folgende maximale Förderbeträge werden pro Team und Saison festgelegt:

- **Fördergruppe A:** 7.500 Euro
- **Fördergruppe B:** 4.000 Euro
- **Fördergruppe C:** 2.500 Euro
- **Fördergruppe D:** 1.000 Euro

4.3 Höhe der Zuwendung bei Wettkämpfen innerhalb Deutschlands

4.3.1 Berücksichtigung der absolvierten Fahrtkilometer

Die Berechnung der Zuwendungshöhe erfolgt auf der Grundlage der jeweils absolvierten Fahrtkilometer (Hin- und Rückfahrt) zwischen Hamburg einerseits und den anerkannten auswärtigen Spielorten andererseits. Die Entfernungen werden vom HSB auf der Basis eines aktuellen Routenplaners – z.B. map24 - ermittelt.

4.3.2 Begrenzung der Teilnehmerzahl

Bei Berechnung der Zuwendungshöhe wird die Zahl der tatsächlich mitgereisten Aktiven zugrunde gelegt. Es können dabei höchstens die nach den jeweiligen Wettkampffregeln bzw. nach der Ausschreibung zulässige Zahl der aktiven Teilnehmer/innen sowie zwei Betreuungspersonen (Trainer/in und/oder Betreuer/in) anerkannt werden.

4.3.3. Messbetrag

Die tatsächliche (maximale) Zuwendungshöhe im Einzelfall wird ermittelt durch die Multiplikation der angenommenen Fahrkilometer und der anerkannten Teilnehmer/innen mit folgenden Messbeträgen:

- 0,08 € für Mannschaften in den Sportarten der Fördergruppe A sowie
- 0,06 € für Mannschaften in den Sportarten ab der Fördergruppe B.

4.3.4

Als auswärtige Wettkampforte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Orte, die nicht durch öffentliche Nahverkehrsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes zu erreichen sind.

4.3.5

Trägt eine Mannschaft an einem Tag oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen mehrere Spiele oder Wettkämpfe aus, wird jeweils nur die Fahrt zum entfernteren Wettkampfort zugrunde gelegt.

Dies gilt nicht, soweit beide Spielorte weniger als 100 Kilometer von Hamburg entfernt sind oder soweit die direkte Fahrt von einem Spielort zum anderen zurück durch das Stadtgebiet Hamburgs führen würde.

4.3.6

Eine zusätzliche finanzielle Würdigung von besonderen sportlichen Erfolgen im Rahmen der absolvierten Fahrten (z.B. Meisterschafts- oder Aufstiegsprämie) erfolgt nicht.

4.4 Höhe der Zuwendung bei Wettkämpfen außerhalb Deutschlands

Bei Teilnahmen an internationalen Wettbewerben der Landesmeister oder Pokalsieger außerhalb Deutschlands entscheidet der HSB, wie in Punkt 3.6 beschrieben.

Vom Verein erzielte direkte Einnahmen aus dem jeweiligen Turnier oder den entsprechenden Spielrunden (wie etwa Beteiligung an Zuschauer- und Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Fernseh- oder Rundfunkübertragungen etc.) sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks an den Hamburger Sportbund, Referat Sportfinanzierung, Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg, zu richten.

Der Verein hat dabei alle voraussichtlich zuschussfähigen Spiele oder Wettkämpfe aufzuführen (Spielort und vorgesehener Termin).

Die Anträge sind **möglichst frühzeitig** nach Bekanntgabe der Spielpläne, **spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem ersten Spieltag**, einzureichen.

Die Anträge sind vom Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB zu unterzeichnen.

5.2 Bewilligungsverfahren

Sofern alle Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, wird dem jeweiligen Antragsteller eine Zuwendung durch schriftlichen Bescheid dem Grunde nach bewilligt. Diese Bewilligung dem Grunde nach enthält noch keine Angabe über die zu erwartende Höhe der Zuwendung.

5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Innerhalb von drei Monaten nach dem letzten Spiel-/Wettkampftag der jeweiligen Bundesligasaison oder des jeweiligen Turniers hat der Antragsteller eine Zahlungsanforderung einzureichen.

Nach abgeschlossener Bearbeitung dieser Zahlungsanforderung teilt der HSB dem Verein die endgültige Höhe der Zuwendung schriftlich mit.

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt unverzüglich danach, soweit durch den Bewilligungsbescheid nichts anderes geregelt wurde.

Eine Zwischenabrechnung bereits absolvierter und nachgewiesener Spiele (z.B. in der Winterpause der Hallensaison) ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt die im Rahmen einer Zwischenabrechnung errechneten Zuwendungsteilbeträge ausgezahlt werden, trifft der HSB im Einzelfall.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zahlungsanforderung sind geeignete Nachweise über sämtliche absolvierten Auswärts-spiele/Fahrten und die jeweils eingesetzten bzw. mitgereisten Aktiven beizufügen.

Als geeignete Nachweise gelten hierbei in der Regel die offiziellen Spielberichte oder Wettkampfprotokolle im Original. Der HSB entscheidet im Einzelfall über die Zulässigkeit anderer Nachweise.

Die Teilnahme von jeweils zwei Betreuungspersonen pro Fahrt wird generell angenommen und muss nicht gesondert nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Förderung nach Ziffer 4.3 sind zusätzlich alle geltend gemachten Ausgaben und Einnahmen durch Zahlungs- und Rechnungsbelege (bzw. Einnahmebelege) in Kopie nachzuweisen.

Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen 1 Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten. Bewilligungen können bis zu 3 Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in



Hamburger Sportbund

Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom
Auszahlungstag an verlangen